

Richtlinie

zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Löwenberger Land

1. Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der derzeit gültigen Fassung
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Aachten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl./I. S. 87) in der derzeit gültigen Fassung
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Aachten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten-gesetz-KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung-TagpflegEV) in der derzeit gültigen Fassung
- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der derzeit gültigen Fassung

2. Grundsätze

2.1 Allgemeines

Kindertagesbetreuung dient gemäß § 2 Absatz 1 Kindertagesstätten-gesetz Land Brandenburg (KitaG) der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.

Kindertagespflege dient gemäß § 2 Absatz 3 KitaG der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

Kindertagespflege kann für Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter bedarfserfüllend sein, wenn die Betreuungsform der familiären Situation der Kinder Rechnung trägt und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleistet sind.

Ein Anspruch auf eine Betreuung in Kindertagespflege besteht nicht. Sie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gewährt werden. Personensorgeberechtigte haben auch in der Kindertagespflege ein Wunsch- und Wahlrecht.

Der zeitliche Betreuungsumfang wird durch den Rechtsanspruch eines Kindes festgelegt. Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen (TPP) obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Landkreis Oberhavel. Diese Aufgabe wurde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Gemeinde Löwenberger Land übertragen.

Kinder, die eine Kindertagespflegeeinrichtung besuchen, sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse Brandenburg. Voraussetzung für den Unfallschutz ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete TPP gemäß § 23 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) erfolgt.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die TPP wird über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gewährt. Die TPP hat sich selbst dort anzumelden.

Der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zuständig für die fachliche Begleitung, Beratung und Qualifikation der TPP.

Die Gemeinde Löwenberger Land entlohnt gemäß dieser Richtlinie die TPP nach dem zeitlichen Umfang der Betreuung. Die TPP erhalten verwandte Entgelte wie Mitarbeiter/innen der Entgeltgruppe S 4 in kommunalen Kindertagesstätten.

2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis (Artikel 1 § 43 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK). Die Erlaubnis erteilt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oberhavel) auf Antrag.

Der Landkreis prüft, ob die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erlaubnis kann entsprechend der räumlichen Voraussetzungen für maximal 5 Kinder pro TPP erteilt werden.

2.3 Räumliche Voraussetzungen

Im Rahmen der Pflegeerlaubnis werden die von der TPP genutzten Räume durch den Landkreis Oberhavel genehmigt. Die TPP ist verpflichtet, alle räumlichen Veränderungen nach Erteilung der Erlaubnis dem Landkreis Oberhavel und auch den zuständigen Mitarbeitern/innen der Gemeinde Löwenberger Land anzuzeigen. Den zuständigen Mitarbeitern/innen der Gemeinde Löwenberger Land ist auf Wunsch der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

In den Räumlichkeiten und auf dem Freigelände der Kindertagespfleeinrichtung darf nicht geraucht werden (§ 11 Absatz 4 KitaG).

3. Vertrag

3.1 Antragsverfahren

Die Personensorgeberechtigten, die eine Betreuung ihres Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege wünschen, beantragen dies bei der TPP.

Die Personensorgeberechtigten und die TPP sollen sich im Vorfeld der Betreuung über die Inhalte (Konzept) der Betreuung, über den zeitlichen Umfang und die räumlichen Bedingungen abstimmen.

3.2 Vertragsabschluss

Die Gemeinde Löwenberger Land schließt die folgenden Verträge:

- Tagespflegeperson – Gemeinde Löwenberger Land (Kostenübernahmevereinbarung)
- Tagespflegeperson – Gemeinde Löwenberger Land – Personensorgeberechtigte (Betreuungsvertrag)

Für die Vertragsbeziehungen mit den Personensorgeberechtigten (Betreuungsvertrag) findet die KitaS der Gemeinde Löwenberger Land in der derzeit gültigen Fassung Anwendung. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Antragstellung, zur Kündigung, zur Höhe, Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge.

Mit dem Wegzug eines betreuten Kindes aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Löwenberger Land verliert der Vertrag der TPP mit der Gemeinde Löwenberger Land mit

dem Datum des Wegzuges des Kindes seine Gültigkeit. Die TPP hat den Wegzug eines von ihr betreuten Kindes umgehend bei der Gemeinde Löwenberger Land anzuzeigen.

3.3 Wechsel in eine Kindertagesstätte

Das Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege endet mit Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes zum Ende des Monats.

Der Wechsel in eine Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist umgehend nach Aufnahme in der Kindertagespflegeeinrichtung zu stellen.

Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Vollendung des 3. Lebensjahrs keine freie Kapazität in den Kindertagesstätten der Gemeinde Löwenberger Land vorhanden ist, kann die Betreuung in der Kindertagespflege bis zum möglichen Aufnahmetag in einer Kindertagesstätte fortgesetzt werden.

Soll die Betreuung in Kindertagespflege vor Vollendung des 3. Lebensjahres beendet und in einer Kindertagesstätte fortgeführt werden, ist der Zeitpunkt grundsätzlich unter Beachtung freier Betreuungskapazitäten mit der Gemeinde Löwenberger Land abzustimmen.

4. Verfahren bei Urlaub, Krankheit und Fehltagen

Die TPP erhält jährlich ausschließlich für 35 Fehltag durch Urlaub, eigene Erkrankung oder sonstige Abwesenheit volles Entgelt.

Die TPP ist verpflichtet, jährlich eine Schließzeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten festzulegen. Die Schließzeit ist bis zum 31.1. für das aktuelle Jahr bei der Fachamt Kita/Schule der Gemeinde Löwenberger Land anzuzeigen.

Entschuldigte Fehltag der zu betreuenden Kinder durch Urlaub, Krankheit oder sonstigen Grund werden in voller Entgelthöhe gewährt.

Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes ist von der TPP umgehend nach Feststellung, spätestens aber nach Vollendung von 14 Tagen dem Fachamt Kita/Schule anzuzeigen.

5. Beendigung des Vertrages

Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Alle drei Vertragspartner sind berechtigt, das Kindertagespflegeverhältnis während seiner Laufzeit schriftlich bis zum 5. des Monats zum Monatsende zu kündigen. Die Wahrung der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung oder dem Datum der persönlichen Übergabe der Kündigung an den Vertragspartner Gemeinde Löwenberger Land. Die Kündigung muss allen Vertragspartner gegenüber ausgesprochen werden.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn das Vertrauensverhältnis der Eltern zur TPP oder umgekehrt nachhaltig geschädigt ist. Sofern keine festgestellte Kindeswohlgefährdung der Grund der außerordentlichen Kündigung ist, wird das Entgelt für den laufenden Monat der Kündigung (Kündigungsdatum) noch gewährt.

6. Finanzielle Leistungen

Wird mit einer TPP zur Betreuung eines Kindes ein Vertrag geschlossen, erhält die TPP von der Gemeinde Löwenberger Land ein Entgelt entsprechend dieser Richtlinie. Für die Berechnung des Entgeltes werden 21 Betreuungstage zugrunde gelegt.

Feiertage, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, werden den Arbeitstagen gleichgestellt. Der Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Gemeinde und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten sind dabei Voraussetzung.

Die Zahlung des Entgeltes an die TPP erfolgt bis zum 15. des aktuellen für den vorangegangenen Monat. Dafür ist von der TPP das Abrechnungsformular (Anlage 2) im Original mit Unterschrift bis spätestens 05. des aktuellen Monats bei der Kitaverwaltung einzureichen.

Das zu gewährende Entgelt beinhaltet gemäß § 23 SGB VIII folgende Bestandteile:

- Erstattung der angemessenen Kosten, die der TPP für den Sachaufwand entstehen (Sachaufwand)
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Berufsgenossenschaft (Unfallschutz)
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Bestandteile

- Sachaufwand und
- Betrag zur Förderungsleistung

sind im Stundensatz vollumfänglich enthalten.

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) wird einmal im Jahr gewährt (siehe Punkt 6.6).

Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung werden halbjährlich gewährt (siehe Punkt 6.7.; 6.8.).

Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch 21 Arbeitstage dividiert und mit der Anzahl der tatsächlichen Betreuungstage des Monats multipliziert.

Für den Fall, dass die festgelegte Schließzeit von mindestens zwei Wochen in die Sommermonate (Juni, Juli, August) fällt und ein Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung erfolgt, erhält die TPP das Entgelt für die Anzahl der betreuten Kinder des Vormonats.

Für Personen, die eine Kindertagespflegeeinrichtung neu im Löwenberger Land eröffnen wollen, werden die Kosten für die vom Jugendamt festgestellte Grundqualifizierung vollumfänglich übernommen. Die betreffende Person muss sich verpflichten, mindestens 3 Jahre als TPP in der Gemeinde Löwenberger Land tätig zu werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung behält sich die Gemeinde Löwenberger Land vor, die Kosten in anteiliger oder voller Höhe zurückzufordern.

6.1 Sachaufwand

Gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung u.a. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der TPP für den Sachaufwand entstehen.

Bestandteile der Kosten des Sachaufwandes sind insbesondere:

- Verpflegungskosten inkl. Mittagessen und ganztägige Getränkeversorgung
- ggf. Mietkosten
- Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müll, Reinigung der Wäsche (Handtücher, Seiflappen, Bettwäsche) Reinigung der Räume
- Pflegematerialien (außer individuelle Sonderpflegemittel)
- Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Bastelmaterial

- Aufwendungen für Freizeitgestaltungen
- Renovierungskosten
- Kosten für Fortbildung
- Fahrkosten
- Mitgliedsbeiträge
- Büro- und Kommunikationskosten
- Versicherungen außer Unfallschutz Berufsgenossenschaft, Pflichtbeiträge Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Die Festsetzung der Höhe des Sachaufwandes wurde auf der Grundlage der steuerlich pauschal anerkannten Betriebskostenpauschale bestimmt und beträgt 1,80 € je Stunde und betreutem Kind einschließlich der Versorgung mit Frühstück und Vesper.

6.2 Förderleistung

Die TPP erhalten verwandte Entgelte wie Mitarbeiter/innen der Entgeltgruppe S 4 in kommunalen Kindertagesstätten. Die Förderleistung je Kind/Betreuungsstunde beträgt 2,50 €.

6.3 Höhe des Stundensatzes

Sachaufwand/Kind/ Betreuungsstunde in €	Förderleistung/Kind/ Betreuungsstunde in €	Summe Entgelt/Kind/ Betreuungsstunde in €
1,80	2,50	4,30

6.4 Eingewöhnung

Die Aufnahme eines Kindes setzt eine Eingewöhnungszeit von längstens 4 Wochen voraus. Die Eingewöhnungszeit beträgt maximal 6 Stunden täglich und beginnt in der Regel 1 Monat vor Rechtsanspruchsbeginn.

Für die Dauer der Eingewöhnung erhalten die TPP für jedes Kind das Entgelt in Höhe von 4 Stunden täglich.

6.5 Tagespflege für Kinder mit Behinderungen

Kinder mit Behinderungen können, sofern die Tagespflegestelle geeignet ist und die Eltern die Kinderbetreuung wünschen, auch in Kindertagespflege betreut werden.

Eine Tagespflegestelle ist geeignet, wenn

- die TPP einen Berufsabschluss als sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 9 Abs. 1, 3 der KitaPersV des Landes Brandenburg hat und
- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt, dass die Gegebenheiten der Tagespflegestelle der entsprechenden Behinderung gerecht werden.

Als schwerbehindert gelten demnach alle Personen mit einem Grad der Behinderung (nachfolgend GdB) von mindestens 50. Zusätzlich zum GdB können bestimmte Merkmale im Schwerbehindertenausweis eingetragen sein, welche die besonderen Beeinträchtigungen der Behinderung ausweisen. Die Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem erforderlichen GdB und gegebenenfalls den notwendigen eingetragenen Merkzeichen bei der Antragsstellung nachzuweisen.

Geeignete TPP, welche behinderte Kinder betreuen dürfen, erhalten zusätzlich für ihre besonderen Aufwendungen einen Zuschlag zum festgesetzten Entgelt. Der gewährte Zuschlag orientiert sich am Grad der Behinderung (GdB) gemäß SGB IX.

Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind mit einem Grad der Behinderung von 50, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 100 € zum festgesetzten Entgelt. Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von über 50 bis unter 100 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 150 € zum festgesetzten Entgelt. Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von 100 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 200 € zum festgesetzten Entgelt.

6.6 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehören zu den laufenden Geldleistungen und werden als Unfallversicherung in Höhe des jährlich angepassten Pflichtversicherungsbeitrages anerkannt und durch die Gemeinde Löwenberger Land auf Vorlage des Versicherungsbescheides ausgezahlt.

6.7 Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge

Selbständige TPP sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, sofern das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der Tätigkeit als TPP mehr als 450 € monatlich beträgt. Ist eine TPP in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtig oder freiwillig versichert, gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als angemessen.

Liegt das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) unter 450 € monatlich, kann die TPP statt einer gesetzlichen Rentenversicherung auch eine private Alterssicherung abschließen. Als angemessen gelten die festgesetzten hälftigen Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge, wenn sie mit denen einer gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind (Basisversicherung).

Erhält die TPP zusätzliche Einnahmen außerhalb der durch den öffentlichen Jugendhilfeträger entlohnten Kindertagespflege, bleiben diese Einkünfte bei der hälftigen Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung außer Betracht.

6.8 Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Als angemessen gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP von der gesetzlichen Krankenkasse festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Gleiches gilt, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt.

6.9 Nachweispflicht Versicherungen

Bis zum 30.04. des Jahres, spätestens aber mit der Monatsabrechnung April, sind der Gemeinde Löwenberger die Nachweise für die Versicherungen vorzulegen.

Bis zum 30.04. des aktuellen Jahres sind der Gemeinde Löwenberger Land durch geeignete Belege, wie z.B. Kontoauszüge die geleisteten Zahlungen für das vergangene Jahr nachzuweisen. Können Zahlungen an die Versicherungsträger durch die TPP nicht belegt werden oder kommt die TPP ihrer Nachweispflicht nicht nach, werden die von der Gemeinde Löwenberger Land bereits geleisteten Beiträge bis zur letzten, anerkannten Nachweislegung zurückgefordert.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1.4.2019 in Kraft.

Löwenberg, den 7.3.2019

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister

Anlagen zur Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Löwenberger Land

Anlage 1 – Elternfragebogen

Anlage 2 - Anwesenheitsnachweis für monatliche Abrechnung der Betreuungsstunden

Anlage 3 – Qualitätsstandards

Anlage 4 – Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung

Anlage 1

Muster Elternfragebogen:

I. Personalien Personensorgeberechtigte

Frau

Adresse:

Telefon:

Herr

Adresse:

Telefon:

Kind

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Arzt des Kindes:

Adresse:

Telefon:

Krankenkasse des Kindes:

Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind in der Tagespflegestelle abzuholen:

Name:

Adresse:

Telefon:

II. Entwicklungsgeschichte

III. Gesundheitszustand des Kindes

Bereits durchgeführte Impfungen:

Leidet das Kind an Allergien, Unverträglichkeiten oder chronischen Erkrankungen?

Hat das Kind Behinderungen/Beeinträchtigungen?

Muss das Kind regelmäßig bestimmte Medikamente einnehmen?

Sind besondere Maßnahmen im Umgang mit dem Kind erforderlich?

Ist das Kind anfällig für bestimmte Krankheiten?

Welche ansteckenden Krankheiten hatte das Kind?

Wie reagiert das Kind auf Fieber oder erhöhte Temperatur?

IV. Ess- und Trinkgewohnheiten

Verträgt das Kind bestimmte Nahrungsmittel nicht?

Muss das Kind eine Diät einhalten?

V. Ängste des Kindes

Wie ängstlich ist das Kind im Allgemeinen? Wovor fürchtet sich das Kind? Wie reagiert das Kind, wenn Sie versuchen, es zu beruhigen?

VI. Sonstige Informationen

Sollten Sie weitere Informationen haben, notieren Sie diese bitte. Wenn der Platz nicht ausreichend ist, auf einem Extrablatt!

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte

Anlage 3:

Qualitätsstandards:

Die Arbeit einer TPP steht wie die in einer Kindertagesstätte unter dem Anspruch der „Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung“ (vgl. KitaG).

Es geht also nicht nur um eine liebevolle Aufbewahrung und Pflege des Kindes, sondern zugleich um eine pädagogische Förderung des Kindes in allen wesentlichen Entwicklungsbereichen.

Ebenso wie in der Kindertagesstätte sind die nachfolgenden 6 Bildungsbereiche altersgerecht zu vermitteln:

- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Sprache, Kommunikation und Schriftkultur
- Musik
- Darstellen und Gestalten
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Soziales Leben

Im Folgenden sind wichtige pädagogische Standards für die 6 Bildungsbereiche aufgeführt:

➤ **Standard für die sprachliche und kognitive Entwicklung**

- Es ist eine ausreichende Anzahl von altersentsprechenden Bilderbüchern vorhanden.
- Zu den täglichen Aktivitäten gehört das Vorlesen und gemeinsames Betrachten von Bilderbüchern.
- Die TPP regt die Kinder in vielfältiger Weise zum Gespräch an.
- Die TPP setzt Sprache zum Gedankenaustausch und zur Denkentwicklung („Warum“, „Was meinst Du?“, „Kannst Du mir das zeigen/erklären?“) ein.
- Bei Kindern im „vorsprachlichen“ Alter fördert die Tagespflegeperson die sprachlichen Tätigkeiten.
- Eine Vielfalt von altersentsprechenden Materialien und Aktivitäten wird angeboten, die die Denkfähigkeit der Kinder anregen (z.B. Puzzles, Memory, Stifte, Blätter, kleines Bauspielzeug, verschiedenartige Bau- und Konstruktionsspiele, Klötze, Bausteine)
- Die TPP beobachtet und begleitet das Kind.
- Die TPP unterstützt die Kinder bei der Entwicklung von Begriffen wie Größen (groß, klein, schmal, breit, lang, kurz), Farben, Relationen (oben, unten, vorne, hinten, über, unter, heute, morgen).
- Die TPP fördert durch ihr eigenes Sprachvorbild (klare Artikulation, Wortschatz, Grammatik) die Sprachkompetenz der Kinder.

➤ **Standard für die Entwicklung in den Bereichen Musik, Bewegung, künstlerisches Gestalten**

- Darstellen/ Gestalten entspringen einem Grundbedürfnis des Menschen und sind seit Urzeiten ein Ausdrucksmittel. Gestalten fördert das Wahrnehmen und hilft dem Kind, mit Reizen, Gefühlen/ Körperempfindungen umzugehen.
- Basteln in kreativer Form, täglicher Umgang mit vielfältigen Materialien (Farben, verschiedene Papierarten/-größen, Klebstoff, Schere, Steine, Sand, Früchte, Knete, Ton)
- Den Tagespflegekindern stehen für künstlerisches Gestalten verschiedenartige Materialien zur Verfügung, wie Stifte, Farben, Fingerfarben, Knete, Materialien zum Schneiden und Kleben. Anregungen zum individuellen Gestalten stehen im Vordergrund.

- Die Kinder haben die Möglichkeit mit Sand, Wasser und unterschiedlichen Sand- und Wasserspielzeugen zu spielen.
- Kinderlieder und Reime gehören zum Repertoire des Betreuungsalltages.
- Dem Tagespflegekind wird die Möglichkeit geboten, vielfältige musikalische Erfahrungen zu machen (Spieluhr, Klangstäbe, Töpfe zum Schlagen und auch Rekorder mit CD)
- Zum Tanzen und Singen sowie andere Bewegungsaktivitäten und Ausdrucksformen haben die Kinder täglich Gelegenheit.

➤ **Standard Mathematik und Naturwissenschaften**

- Das altersgemäße Ergründen mathematischer Größen und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge wird durch die TPP durch z.B. Wanderungen, kleine Experimente und Projekte unterstützt und begleitet. (z.B. Projekt Regenwurm, Experimente mit Samen, Fühlpfade, Insektenwand, Aquarium)

➤ **Standard soziale und emotionale Entwicklung**

- Die Begrüßung und Verabschiedung der Kinder findet in einer persönlichen Atmosphäre statt. Auf Trennungsprobleme geht die Tagespflegeperson einfühlsam ein.
- Die TPP unterstützt das Kind in der Entwicklung des Selbstwertgefühls und der Ich-Entwicklung.
- Die TPP begleitet die Entwicklung von Beziehungsfähigkeit/Bindungsfähigkeit

Die Atmosphäre zwischen Tagespflegeperson und Kind ist angenehm und von einem ausgewogenen Verhältnis an Nähe und Distanz geprägt.

- Das Leben in der Tagespflegestelle ist für das Kind durch Regeln gekennzeichnet, die dem Kind zur Orientierung dienen.
- Es dürfen keine drastischen Maßnahmen wie Anschreien der Kinder oder andere Formen von Gewalt gegenüber den Kindern angewandt werden.
- Die Kinder haben, entsprechend ihres Alters, täglich Gelegenheit, im Rollenspiel unterschiedliche Rollen einzunehmen (Vater, Mutter, Kind, Feuerwehrmann, Polizistin, Ärztin, Busfahrer usw.). Den Kindern werden Material und Aktivitäten angeboten, die Gegebenheiten und Bräuche (z. B. Feste) aus anderen Kulturen zeigen.
- In den Räumen stehen Materialien wie Spielfiguren, Puppen, Stoffe, Tücher, Bühnen oder Podeste und andere zweckentfremdete Materialien zur Verfügung. Aber auch Fotos und gemalte Bilder der Kinder .
- Das Tagespflegekind erlebt den Umgang mit Freude, Ängsten, Trauer, Ärger, Wut, Frustration anhand realer Situationen bzw. anhand von Spielsituationen.
- In der TP werden Eigen- und Gemeinnsinn gefordert und gefördert durch z.B. das Berücksichtigen von Wünschen und Bedürfnissen des Kindes und das gemeinsame Festlegen von Regeln.

➤ **Standard Elternarbeit**

Damit die Tagespflege eine für das Kind fördernde Betreuungsform sein kann, die zeitlich stabil ist, bedarf es eines regen Austausches und einer engen Abstimmung mit den Eltern des Tagespflegekindes wie auch mit den Familienmitgliedern der Tagespflegeperson.

Dazu können u. a. folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Die TPP wird über die familiäre Situation des Kindes informiert.
- Die TPP und Eltern sprechen die für das Betreuungsverhältnis wesentlichen Punkte miteinander ab (z. B. Erziehungsziele, Eingewöhnungsphase, Bring- und Abholzeiten)
- Die TPP und Eltern nutzen die Bring- und Abholzeiten zum regelmäßigen Austausch.
- Die TPP und Eltern planen wichtige Schritte gemeinsam und informieren sich über wichtige Vorkommnisse wechselseitig.

- Die TPP plant den Tagesablauf so, dass es zu einer Balance zwischen der Betreuung und ihren anderen Aufgaben kommt und eine gegenseitige Behinderung ausgeschlossen ist.
- Die TPP unterstützt die Kinder, indem sie ihnen für sich im Tagesablauf ergebende interessante Ereignisse und Begegnungen viel Zeit einräumt, die Kinder beteiligt, sie begleitet, ihnen zuhört und mit ihnen über die Erlebnisse spricht

Anlage 4:

Sicherheitsempfehlungen - Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

Gas und Strom:

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten, Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen.

Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.

Küche:

Herde sind in geeigneter Form zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können.

Es empfiehlt sich beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel von Kleinkindern nicht erreicht werden können.

Scharfe Gegenstände, wie Nadeln, Messer und Scheren sind wegzuräumen.

Feuer:

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren.

Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht allein gelassen werden.

Putzmittel, Medikamente, Waschpulver, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Alkohol, Zigaretten:

Alles verschlossen und für Kinder nicht zugänglich aufbewahren.

Flächen:

Fenster, Türen und Schrankfüllungen aus Glas sollten mit einer Splitterschutzfolie gesichert sein. Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden.

Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

Verkleidungen für Heizkörper und an anderen Gegenständen müssen fest verankert und klettersicher sein. Regale, Schränke, Fernseher sind gegen Umstürzen zu sichern.

Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch)

Spielzeug:

Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastiktüten nicht für Kinder erreichbar aufbewahren. Erstickungsgefahr!

Geprüfte Sicherheit:

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS – Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen.

Das GS Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Tiere:

Haustiere dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Garten:

Stehende und fließende Gewässer müssen gesichert werden, die Kinder dürfen keinen Zugang haben.

Terrassen und Balkone dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten.

Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden.

Im Garten aufgestellte Spielgeräte sollen gut verankert, regelmäßig geprüft und gewartet werden.

Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden.

Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen.

Erste Hilfe:

Der Erste Hilfe Kasten ist sicher, aber griffbereit zu lagern.